BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURTAL

Das Land Steiermark

➔ Sicherheitsreferat

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Tauchclub Murtal
Herrn Harald Schmiedpeter
Sensenwerkgasse 9
8750 Judenburg

Bearb.: Celina Hengstler
Tel.: +43 (3572) 83201-107
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail: bhmt-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-198207/2024-13

Judenburg, am 28.03.2025

Ggst.: Tauchclub Murtal
Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit
ZVR-Zahl: 235993902

Bescheid

Spruch:

Die von Ihnen bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal als Vereinsbehörde angezeigte **Änderung der Statuten** des Vereins

„Tauchclub Murtal"

mit dem Sitz in **Judenburg** ist am **25.03.2025** eingelangt.

Sie werden mit diesem Bescheid eingeladen, die Vereinstätigkeit im Sinne der geänderten Statuten aufzunehmen.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002, BGBl. Nr. 66/2002, in der geltenden Fassung.

Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002 hat der Verein im Rechtsverkehr nach außen die ZVR-Zahl zu führen.

Kosten:

Gebührenhinweis:

Eingabegebühr für die schriftliche Anzeige nach § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz	€	14,30
Beilagengebühr für die Statuten nach § 14 Tarifpost 5 Abs. 1 Gebührengesetz	€	11,70
Summe:	€	26,00
Gebühr für die Erlassung des Bescheides nach Tarifpost 2 Bundesverwaltungsabgabenverordnung	€	6,50
An Verwaltungsabgaben und Kosten bzw. Gebühren ergibt sich somit eine Gesamtsumme in der Höhe von	**€**	**32,50**

Zahlungsfrist:
Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diesen Kostenbescheid mit. Wenn Sie diese Zahlungsfrist nicht einhalten, müssen Sie damit rechnen, dass dieser Kostenbescheid vollstreckt wird.

Die Gebühr ist auf folgendes Konto einzuzahlen:

Betrag	32,50 EUR		
Empfänger	Bezirkshauptmannschaft Murtal		
IBAN:	AT38 3800 0019 0410 5201	BIC:	RZSTAT2G
Verwendungszweck	BHMT-198207/2024		

Begründung:

Die vereinsbehördliche Prüfung des Zweckes, des Namens und der Organisation des Vereins hat ergeben, dass die Änderung der Statuten gesetzeskonform erfolgte. Die Vereinsbehörde spricht daher mit diesem Bescheid die Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit nach den neuen Statuten aus.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob
Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung,** das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung" sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr" sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.
Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Für den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist eine Pauschalgebühr von € 15 (IBAN wie zuvor) zu entrichten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:
Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Sarah Kraschansky
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-03-31T09:47:46+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

16785455/3

Statuten des Tauchvereins

„Tauchclub Murtal“

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1) Der Verein führt den Namen „Tauchclub Murtal“, im Folgenden kurz „TCM“ genannt
1.2) Er hat seinen Sitz in Judenburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
1.3) Vereinsabzeichen des TCM siehe §18.

§2 Vereinszweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet!
Der Verein wird folgende Tätigkeiten ausüben:

2.1) Der TCM ist bestrebt, das Interesse am Tauchsport zu wecken und zu fördern
2.2) Der TCM gibt Ausbildungsrichtlinien, Prüfungsbedingungen und Sicherheitsbestimmungen für Sporttaucher aus. Die Ausbildung obliegt ausschließlich dafür autorisierten Personen.
2.3) Der TCM lehnt die Unterwasserjagd ab. Er unterstützt sämtliche Aktivitäten, welche die Erhaltung der Fauna und Flora sowie dem Schutz archäologischer Fundstellen in den Gewässern dienlich sind.
2.4) Der TCM unterstützt auf freiwilliger Basis im Bedarfsfall bei Katastropheneinsätzen die Exekutive, die Feuerwehren und sonstige Rettungsorganisationen und fördert alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.
2.5) Der TCM organisiert Versammlungen und Vorträge zum Erfahrungsaustausch und zur Wissenserweiterung sowie Berichte über erlebte Ereignisse und Situationen.
2.6) Der TCM ist bestrebt gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Tauchausflüge und Tauchreisen durchzuführen.

1678555/4

§3 Arten der Mittel zur Erreichbarkeit des Vereinszwecks

3.1) Mitgliedsbeiträge
3.2) Förderungen
3.3) Erlöse aus Veranstaltungen und Beteiligungen
3.4) Spenden und sonstigen Zuwendungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

4.1) Ordentliche Mitglieder
4.2) Unterstützende Mitglieder
4.3) Außerordentliche Mitglieder
4.4) Ehrenmitglieder

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1) Mitglieder des TCM können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
5.2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5.3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenobmann erfolgt über Antrag des Leitungsorganes bzw. Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1) Durch freiwilligen Austritt
6.2) Durch Tod
6.3) Durch den Obmann
6.4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
6.5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht weder Anspruch auf bereits geleistete Zahlungen noch auf Vereinsvermögen.

Sämtliches Eigentum des TCM ist innerhalb eines Monats zurückzugeben.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vorhandenen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

7.2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und Zweck des Vereins beschädigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Schutzmitglieder und die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühren in der jährlich von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

8.1) Die Generalversammlung, siehe §9 und §10
8.2) Das Leitungsorgan (der Vorstand), siehe §11, §12 und §13
8.3) Die Rechnungsprüfer, siehe §14
8.4) Die Schlichtungseinrichtung, siehe §15

§9 Generalversammlung

9.1) Die ordentliche Generalversammlung ist alle drei Jahre abzuhalten. Der Zeitraum für die Generalversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres.

9.2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (der Vorstand) oder über einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

1678545545

9.3) Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Mail einzuladen. Die Einladung der Generalversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen.

9.4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung beim Leitungsorgan (dem Vorstand) schriftlich oder per Mail einzureichen.

9.5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied – mit einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.

9.7) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig.

9.8) Die Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite Wahl unter jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen für sich gewinnen konnten, stattzufinden. Bei Stimmengleichheit der zweiten Wahl (Bestellung) erfolgt die Entscheidung mithilfe Losentscheids.

9.9) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, führt der zweite Stellvertreter die Generalversammlung. Wenn auch dieser verhindert ist oder

der Vorstand neu gewählt wird, so führt das an Jahren älteste Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes) den Vorsitz.

§10 Aufgaben

10.1) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer
10.2) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
10.3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. des Rechnungsabschlusses (§12 lit. a)
10.4) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
10.5) Festsetzung der Höhe allfälliger Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
10.6) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, sonstiger Ehrungen des Vereins sowie der endgültigen Entscheidung im Ausschlussverfahren
10.7) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereines
10.8) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

§11 Leitungsorgan (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

Obmann/Obfrau

1.Obmann Stv./in

2.Obmann Stv./in

Schriftführer/in

Schriftführer Stv./in

Kassier/in

1678545/6

Kassier Stv./in

11.1) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre.

11.2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem 1. oder 2. Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

11.4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.5) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der 1. oder 2. Stellvertreter. Sind auch die beiden Stellvertreter nicht anwesend, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.6) Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (3 Jahre) erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung, freiwilligen Rücktritt oder Ausschluss durch den Obmann oder der Generalversammlung

11.8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

11.9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

11.10)Der Obmann kann jedes Vorstandmitglied entlassen.

12 Aufgaben des Vorstandes

12.1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
12.2) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
12.3) Vorbereitung der Generalversammlung
12.4) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
12.5) Verwaltung des Vereinsvermögens
12.6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
12.7) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes

13.1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
13.2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins an externe bedürfen für ihre Gültigkeit die Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten die des Obmanns und des Kassiers, sofern dies nicht in einer anderen Geschäftsordnung bzw. Kassenordnung extra geregelt ist.
13.3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
13.4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes. Auch das Dokumentenmanagement fällt in seinen Aufgabenbereich.

1678545571

13.5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.

13.6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

13.7) Insichgeschäfte (im eigenen Namen oder für Andere geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen stets der Zustimmung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

§14 Rechnungsprüfer

14.1) Funktionsperiode drei Jahre

14.2) Zwei Rechnungsprüfer werden bei der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keine Vereinsorgane – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.

14.3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben bei der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 6, 7, und 8 sinngemäß.

§15 Schlichtungseinrichtung

15.1) Die Schlichtungseinrichtung (das Schiedsgericht), als ordentliches Schiedsgericht gemäß § 577 ZPO, entscheidet über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.

15.2) Jeder der beiden Streitteile bestimmt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Mitglied des Schiedsgerichts. Diese beiden wählen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn die Wahl eines Vorsitzenden nicht zustande kommt, entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.

15.3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einer Berufung in das Schiedsgericht Folge zu leisten.
15.4) Das Schiedsgericht entscheidet mit der einfachen Mehrheit.
15.5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

16.1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen ungültigen Stimmen beschlossen werden.
16.2) Die Generalversammlung hat über die Verwertung des – nach Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten – verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen.
16.3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherig begünstigten Vereinszwecks ist das verbliebene Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinner der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Auch einem neuen Verein, der ebenfalls gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, kann das Vermögen übertragen werden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung unter Vereinsmitgliedern, ist ausgeschlossen.
16.4) Das letzte Leitungsorgan (der Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§17 Personenbezogene Bezeichnungen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und der Verständlichkeit wird in diesen Statuten auf eine durchgehende geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die verwendeten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für Frauen und Männer in gleicher Weise

16785455/8

§18 Vereinsabzeichen des TCM

TAUCHCLUB
MURTAL

Judenburg, am 20.03.2025

Der Obmann des TCM

(Heinrich Hyden)

(HARALD ANTON SCHMIEDPETER)
OBMANN STV